



Beschlussvorlage		
- öffentlich -		
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
ZV	Z/VIII/2010/0001	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	05.02.2010	Entscheidung

Datum: 25.01.2010

Betreff
 Wahl des/der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der
 Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR

Beschlussvorschlag

a) Die Verbandsversammlung beschließt, dass für die laufende Wahlperiode ___ stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung gewählt werden.

b) Die Verbandsversammlung wählt

- Herrn/Frau _____ zum/zur Vorsitzenden und
- Herrn/Frau _____ zum/zur 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- Herrn/Frau _____ zum/zur 2. stellvertretenden Vorsitzenden
und
- Herrn/Frau _____ zum/zur 3. stellvertretenden Vorsitzenden
der Verbandsversammlung.

Sachstandsbericht

I. Nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung (ZVS) wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mehrere Stellvertreter. In der abgelaufenen Wahlperiode sind drei stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung gewählt worden.

Die Gemeindeordnung enthält keine Verfahrensregeln für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters durch den Rat (Direktwahl des Bürgermeisters). Hilfsweise ist daher auf die Regelung für die Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters gemäß § 67 GO NW zurückzugreifen.

In sinngemäßer Anwendung des § 67 Absätze 1, 2 und 5 GO NW sowie auf Grundlage des § 2 Abs. 6 der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung wird die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter unter Leitung des Altersvorsitzenden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ohne Aussprache in geheimer Abstimmung in einem Wahlgang durchgeführt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung.

II. Wahlvorschläge / Wahlverfahren analog § 67 Absatz 2 GO NW

Fraktionen, mehrere Fraktionen gemeinsam, Gruppen von Verbandsversammlungsmitgliedern und einzelne Mitglieder der Verbandsversammlung können Listen mit den von ihnen vorgeschlagenen Bewerbern einreichen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung geben ihre Stimmen für einen dieser Wahlvorschläge ab. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Wahlstellen werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ermittelt.

Danach ist Vorsitzende(r) der Verbandsversammlung, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt. Erster Stellvertreter ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt. Zweiter Stellvertreter ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Altersvorsitzenden zu ziehende Los.

In allen vorhergehenden konstituierenden Sitzungen der jeweiligen Verbandsversammlung haben sich alle Fraktionen dafür ausgesprochen drei stellvertretende Vorsitzende zu wählen. Dafür ist ein gemeinsamer Wahlvorschlag einzureichen.

Fraktionsübergreifende Gespräche zur Erarbeitung eines gemeinsamen Wahlvorschlages sind zurzeit noch nicht abgeschlossen. Es wird davon ausgegangen, dass bis zur konstituierenden Sitzung ein gemeinsamer Wahlvorschlag vorliegt.

III. Beschluss über die Anzahl der Stellvertreter

Vor Durchführung der Wahl sollte die Verbandsversammlung zunächst durch Beschluss verbindlich festlegen, dass ____ stellvertretende Vorsitzende gewählt werden.